

# Stalleinbrüche, Whistleblowing und verdeckte Videos: Die rechtliche Situation

Prof. Dr. Jose Martinez

# Ausgangspunkt

## Auslöser der Aktionen

- Verdacht auf Verstöße gegen TierschG
- Aufdeckung von Defiziten des TierSchG

# Ausgangspunkt

## Auslöser der Aktionen

- Verdacht auf Verstöße gegen TierschG
- Aufdeckung von Defiziten des TierSchG

## Rechtlicher Ausgangspunkt

- Gewaltmonopol des Staates
- Vertikale Gewaltenkontrolle durch die Zivilgesellschaft und Medien

# Stalleinbrüche

- Einbruch ist ein Vermögensdelikt, daher im Grunde die falsche Bezeichnung.

## Relevante Straftatbestände

- Hausfriedensbruch, § 123 StGB
- Sachbeschädigung, § 303 StGB
- Tierquälerei, § 17 StGB

# Whistleblowing

- Def.:

Whistleblower sind **Insider**, die über besondere Kenntnisse **interner Vorgänge** im Unternehmen ihres Arbeitgebers oder ihrer Dienststelle verfügen oder bei dieser Gelegenheit Informationen erhalten, denen ein **besonderer rechtlicher Schutz** zuteil wird.

# Whistleblowing

- Jedermann hat das staatsbürgerliche Recht, den Verdacht zur Anzeige zu bringen, dass eine Straftat verübt worden ist oder werden könnte.
- Keine allgemeine Anzeigepflicht gegenüber den Ermittlungsbehörden oder gar eine allgemeine Pflicht zur Verhinderung von Straftaten
- Anzeigepflichten bestehen nach § 138 StGB vielmehr nur für die dort abschließend aufgezählten schwersten Straftaten

# Whistleblowing

- Relevante Straftatbestände
  - **bei der Offenbarung von Geheimnissen**
    - Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, § 17 UWG
    - Verletzung von Privatgeheimnissen, § 203 StGB
    - Verrat von Dienstgeheimnissen, § 353b StGB

# Whistleblowing

- Relevante Straftatbestände
  - **bei missbräuchlichen Mitteilungen**
    - Falsche Verdächtigung, § 164 StGB
    - Ehrschutzdelikte, §§ 185 ff. StGB

# Heimliche Videoaufnahmen

- Definition in § 6b Absatz 1 BDSG
  - Beobachtung mit „optisch-elektronischen Einrichtungen

# Heimliche Videoaufnahmen

- Relevante Normen
  - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes § 201 a StGB
  - Hausfriedensbruch § 123 StGB
  - Unterlassungsansprüche §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog

# Heimliche Videoaufnahmen

- Unterscheidung
  - staatlich – privat
  - Öffentlich zugängliche Räume – Privaträume
  - Privaträume der Intimsphäre – gewerblich genutzte Räume

# Heimliche Videoaufnahmen

- Unterscheidung
  - staatlich – privat
  - Öffentlich zugängliche Räume – Privaträume
  - Privaträume der Intimsphäre – gewerblich genutzte Räume

# Heimliche Videoaufnahmen

- Öffentlich zugängliche Räume

Bereiche innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten (z.B. des Grundstückseigentümers) von jedermann genutzt oder betreten werden dürfen.

- Nicht öffentliche Räume

Räume, die nur von einem bestimmten und abschließend definierten Personenkreis betreten werden können oder dürfen. Hierzu gehören etwa Büros oder Produktionsbereiche ohne Publikumsverkehr. Entscheidend ist hierbei, dass die Nicht-Öffentlichkeit durch Verbotsschilder oder den Kontext der Umgebung erkennbar ist.

# Sonderrecht für Presse?



## Investigativer Journalismus?

LOTTERY, PAGE A2  
Volume 261  
Number 6  
\$2.00

# Boston Sunday Globe

JANUARY 6, 2002

BREAKFAST FLAKES  
Times: Cloudy with snow at night, high 24-41  
Temperature: Snow ending soon, heavy, high 21-36  
Price: \$4.00  
Page 10

## Church allowed abuse by priest for years

**Spotlight** Aware of Geoghan record, archdiocese still shuttled him from parish to parish

*First of two parts*

Since the mid-1990s, more than 130 people have come forward with horrific childhood tales about how former priest John J. Geoghan allegedly fondled or raped them during a three-decade spree through a half-dozen Greater Boston parishes.

Almost always, his victims were grammar school boys. One was just 9 years old.

Then came last July's disclosure that Cardinal Bernard F. Law knew about Geoghan's problems in 1964. Law's first year in Boston, yet approved his transfer to St. Julia's parish in Weston. When D. Rogers Jr., the cardinal's attorney, defended the move last summer, saying the archdiocese had medical assurances that each Geoghan reassignment was "appropriate and safe."

But one of Law's bishops thought that the 1964 assignment of Geoghan to St. Julia's was so risky he wrote the cardinal a letter in protest. And for good reason, the Spotlight Team found: The archdiocese already had substantial evidence of Geoghan's predatory sexual habits. That included his assertion in 1960 that his repeated abuse of seven boys in one extended family was not a "serious" problem, according to an archdiocesan record.

The St. Julia's assignment proved disastrous. Geoghan was put in charge of three youth groups, including altar boys. In 1965, he was forced to go on sick leave after more complaints of sexual abuse, and spent months in two institutions that treat sexually abusive priests. Even so, the archdiocese returned him to St. Julia's, where Geoghan continued to abuse children for another three years.

Now, as Geoghan faces the first of two criminal trials next week, details about his sexual compulsion are likely to be overshadowed by a question that many Catholics find even more troubling: Why did it take a succession of three cardinals and many bishops 34 years to place children out of Geoghan's reach?

Deane Moriarty, a spokeswoman for Law, said the cardinal and other church officials would not respond to questions about Geoghan. Moriarty said the church had no interest in knowing what the Globe's questions would be.

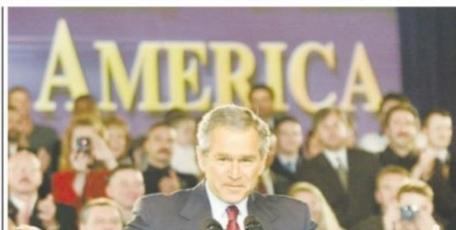
**SPOTLIGHT, Page A4**

Former priest John J. Geoghan leaving his family home in Scituate in November.

## Antitrust exception shields baseball

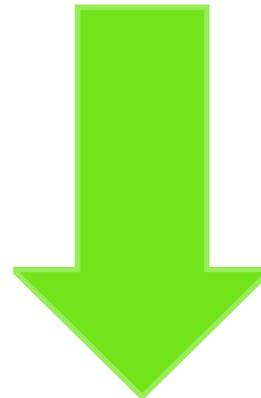
Proviso may stymie Reilly probe of Sox

By Bob Hübner  
columnist  
America's last great monopoly, Major League Baseball, long has



## US comes up empty in search for Omar

Cleric reportedly rides off; two other Taliban detained

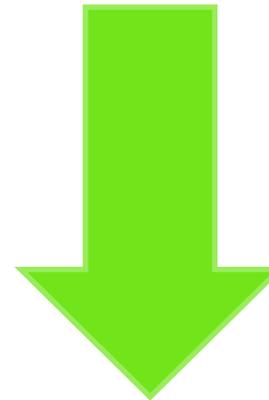


# Kein Sonderrecht für Presse



BVerfG, 25.01.1984 - 1 BvR 272/81  
Wallraf-Entscheidung

- Pressefreiheit schützt nicht die rechtswidrige Beschaffung von Informationen.
- Allgemeine Schranke des StGB; kein Sonderstrafrecht für Journalisten



# Zwischenergebnis

- Stalleinbruch/Whistleblowing/heimliche Videoaufnahmen erfüllen Straftatbestände
- Damit ist noch nicht gesagt, dass sie strafbar sind, denn sie könnten gerechtfertigt sein.

# Rechtfertigung

- Grundrechte:
  - Pressefreiheit
    - Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG
    - Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK
  - Meinungsfreiheit
    - Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 GG
- Tierschutz

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
- Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
- Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer **gegenwärtigen**, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
- Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren **Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut** eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
- Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, **nicht anders abwendbaren** Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
- Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut **eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden**, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
- Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, **das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt**.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
- Nach § 34 StGB handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei **Abwägung** der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.
- Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
  - Scharfe Grenze:
    - die Intimsphäre und Privatsphäre (im Gegensatz zur Sozialsphäre),
    - das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person,
    - das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort

# Rechtfertigung

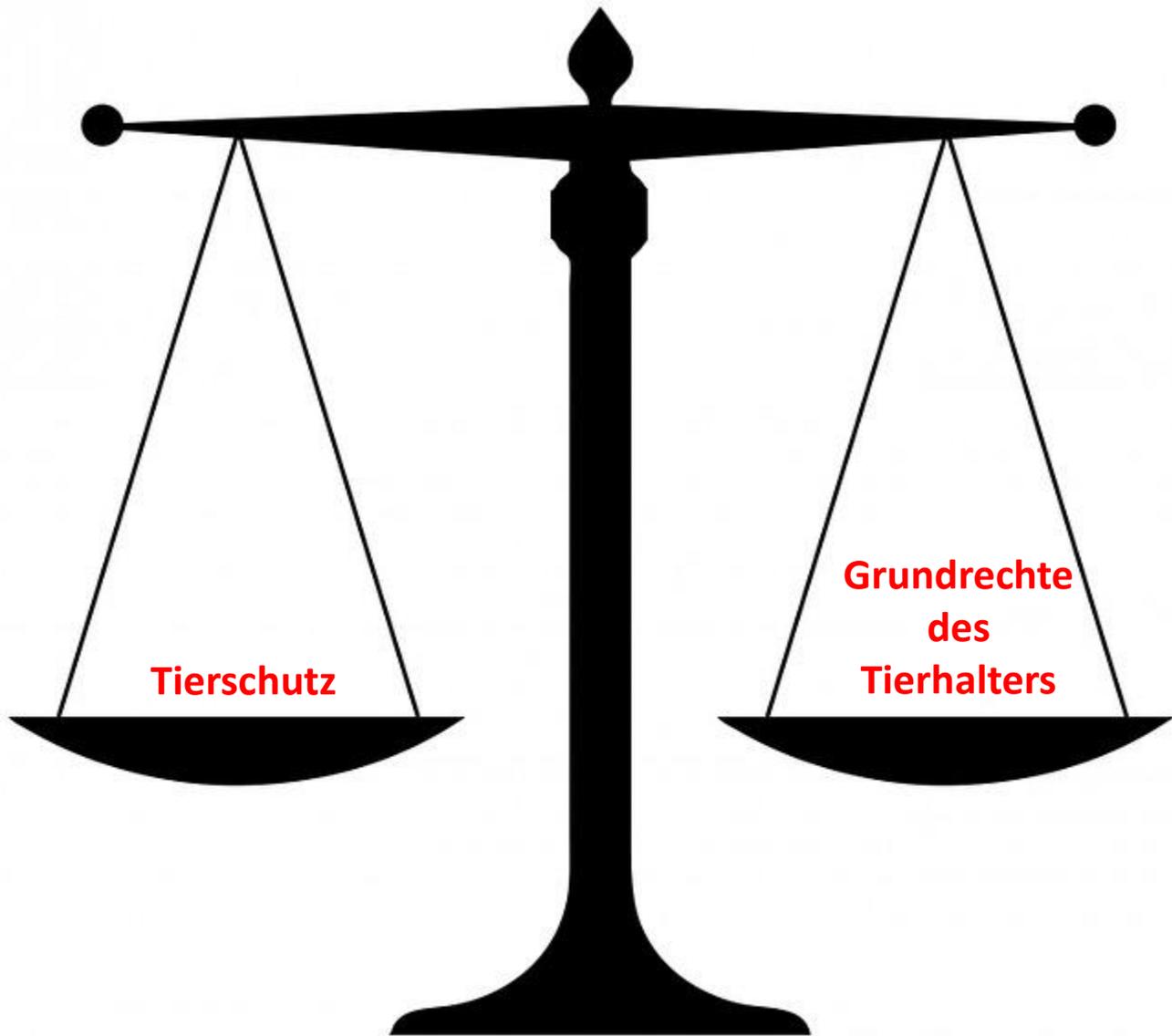
- § 34 Rechtfertigender Notstand
  - Scharfe Grenze:
    - die **Intimsphäre und Privatsphäre** (im Gegensatz zur Sozialsphäre),
    - das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person,
    - das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort

# Zwischenergebnis

- Absolutes Verbot der heimlichen Informationsgewinnung aus der Intimssphäre Dritter
- Jenseits dessen ist heimliche Informationsgewinnung möglich, wenn im Rahmen einer Abwägung das öffentliche Interesse an der Information das Partikularinteresse überwiegt

# Tierschutz als Rechtfertigung

- § 34 Rechtfertigender Notstand
  - Abwägungsbereich:
    - Verstöße gegen den Tierschutz
    - Öffentliches Interesse von Verfassungsrang: Art. 20a GG



**Tierschutz**

**Grundrechte  
des  
Tierhalters**

# Rechtsprechung

- Noch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung
- Einstellung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 152 Abs. 2 StPO
- **Tendenz** erkennbar:
- Heimliche Informationsbeschaffung ist **nur gerechtfertigt**, wenn (kumulativ)
  - ein erheblicher Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen aufgedeckt werden soll
  - ausreichend ermittelte Tatsachen vorliegen, die den Verdacht erhärten
  - die Behörden diese Verstöße nicht kannten oder diese Verstöße kennen, aber nicht ahnden wollen (ermessen der Behörde)
  - eine gerichtliche Kontrolle nicht möglich ist und
  - ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird

# Rechtsprechung

- Heimliche Informationsbeschaffung ist **nicht gerechtfertigt und strafbar**, wenn (kumulativ)
  - allgemein Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen aufgedeckt werden sollen
  - nur auf eine Vermutung/Vorurteil hin die Kontrolle erfolgt
  - die Behörden diese Verstöße kennen, aber nicht ahnden wollen (Ermessen der Behörde)
  - eine gerichtliche Kontrolle möglich ist
  - kein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit